

Richtlinien - Nachwuchsfußball

gültig ab 1.7.2013

A - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen für den Nachwuchsfußball werden als Ergänzung zu den Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb des ÖFB erlassen, weiters werden die Meisterschaftsrichtlinien des NÖFV sinngemäß angewendet.

§ 2 Vorbemerkungen

(1) Dem Jugendreferat obliegt insbesondere die Förderung und Lenkung des Jugendsportes, die Durchführung von Bewerben jeder Art, die Mitverantwortung für die Nachwuchs - Auswahlmannschaften, die Pflege der Jugenderziehung und die Überwachung der Einhaltung der bestehenden Bestimmungen zur Wahrung der Gesundheit der Spieler.

(2) Dem Jugendausschuss obliegen die ihm in den Satzungen des NÖFV übertragenen Aufgaben. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Jugendhaupt- und Jugendgruppen.

(3) Für die Durchführung der Fußballbewerbe in den Schulen ist der Arbeitsausschuss für Schulsport zuständig. Die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes A gelten sinngemäß auch für die Fußballbewerbe in den Schulen.

Die gesonderten Bestimmungen sind im Abschnitt C festgehalten.

§ 3 Teilnahme an Nachwuchsbewerben

(1) Die Vereine des NÖFV sind verpflichtet, mit Nachwuchsmannschaften an den Bewerben teilzunehmen.

Als Meldefrist wird der 15. Juni festgelegt, wobei die Nennung der Mannschaften bis 24 Uhr über Fußball ONLINE zu erfolgen hat.

Eine Nachwuchs Spielgemeinschaft (NSG) wird durch die Jugendhauptgruppe (JHG) erfasst. Zu diesem Zweck ist der vorgesehene NSG-Vertrag bis zu diesem Tag bei der JHG einzureichen.

Für den Bereich U7 und U8 (U9) können JHG Nennungen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt bis 15.8. annehmen.

(2) Die Betreuung der Nachwuchsspieler ist von den Vereinen geeigneten Jugendleitern und Jugendtrainern zu übertragen.

(3) Für die Ausbildung der Jugendleiter und Jugendtrainer werden von den Trainer- und Kursreferaten des ÖFB und des NÖFV Kurse veranstaltet, die eine entsprechende Voraussetzung für die Aus- und Weiterbildung gewährleisten.

(4) Alle Vereine sind verpflichtet, ihre Nachwuchsmannschaften zu den Wettspielen von geeigneten Personen begleiten zu lassen.

Die Trainer oder Betreuer der Nachwuchsmannschaften sind verpflichtet, den Online - Spielbericht mit Benutzername und Passwort zu unterfertigen.

§ 4 Organisationsformen und Zuständigkeit

(1) Jugendausschuss:

Wenn im Folgenden von Gruppenleitungen gesprochen wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der festgelegten Aufgabenteilung in den JHG.

(2) Jugendhauptgruppen:

a) Im Bereich des NÖFV bestehen die acht Jugendhauptgruppen Süd, Südost, West, West-Mitte, Waldviertel, Nordwest, Nordwest-Mitte und Nord.

Für die Bildung und Arbeitsweise der Jugendhauptgruppen gelten die Bestimmungen für die Hauptgruppen sinngemäß.

b) Die Jugendhauptgruppenleitung ist nach den Satzungen des NÖFV zu bilden.

Außerdem gehören die Obmänner der Jugendgruppen der Jugendhauptgruppenleitung an. Obmänner der Spielgruppen können in die Jugendhauptgruppenleitung aufgenommen werden.

c) Die Jugendhauptgruppen sind für die Organisation und Abwicklung des Nachwuchsspielbetriebes ihres Bereichs zuständig.

(3) Jugendgruppen:

a) Die Jugend- und Spielgruppen unterstehen der zuständigen Jugendhauptgruppe, welcher auch die Organisation der Aufgabenteilung obliegt.

§ 5 Ligabewerbe

Die Durchführung der Bewerbe im Rahmen der Nachwuchslandesligen fällt in die Zuständigkeit des Jugendreferates.

§ 6 Akademien (AKA) und Landesausbildungszentren (LAZ)

(1) **Akademien**

(2) **Landesausbildungszentren**

Die JHG unterhalten in ihrem Bereich die Landesausbildungszentren (LAZ), die sich mit der Weiterbildung von Talenten der Vereine befassen und vom NÖFV gefördert werden.

Die LAZ Standorte bestreiten den Bewerb im EVN Juniors Cup, für den Durchführungsbestimmungen zu erlassen sind.

(3) Der Name "Leistungszentrum" (z.B. FNZ, FLZ, Academy, usw.) darf im Bereich des NÖFV von Vereinen nicht geführt werden.

§ 7 Neuanmeldung und Vereinswechsel

(1) **Neuanmeldung**

Es gelten die Bestimmungen des ÖFB-Regulativs und jene über ÖFB - Spieler**cards**.

In U8 und U7-Mannschaften sind auch Spieler spielberechtigt, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) **Vereinswechsel**

Vereinswechsel gem. 12/1 Reg.

IM BEREICH DES ÖFB und somit auch des NÖFV KÖNNEN AMTLICHE FREIGABEN NACH § 12 (1) IN DER ZEIT VON 1. OKTOBER BIS 31. DEZEMBER UND IN DER ZEIT VON 1. APRIL BIS ZUM MEISTERSCHAFTSENDE GENERELL NICHT ERTEILT WERDEN!!!

Anm. Das gilt auch für allfälligen Domizilwechsel!

§ 8 Spielgemeinschaften

Nachwuchsspielgemeinschaften dürfen in den Altersstufen von U11 bis U19 abgeschlossen werden.

(1) Genehmigung:

Alle Verträge über Spielgemeinschaften müssen zum Meldeschluss jeweils am

15. Juni d. J. dem Jugendausschuß (für Nachwuchs Landesliga), ansonsten der Jugendhauptgruppe vorgelegt werden.

(2) Anmeldung:

Die Anmeldung einer Spielgemeinschaft beim Jugendausschuss bzw. bei der Jugendhauptgruppe erfolgt mittels eines vom NÖFV aufgelegten Vertragsformulars.

Für jeden Jahrgang ist ein eigenes NSG - Formular auszufüllen.

Im Kinderfußball können bis zu drei Vereine eine NSG bilden.

Im Jugendfußball (ab U13) sind höchstens vier Vereine zulässig.

Der Vertrag ist auf die Dauer eines Meisterschaftsjahres abzuschließen; je eine bestätigte Kopie ist den beteiligten Vereinen Rückzusenden, eine Ausfertigung ist für die zuständige Jugendhauptgruppe bestimmt. Bei Beteiligung von Bundesligavereinen verbleibt eine Ausfertigung beim Jugendausschuss. Die Anmeldung ist gleichzeitig mit der Meldung für die an der kommenden Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften so rechtzeitig vorzulegen, dass die Rücksendung der bestätigten Vertragskopien vor Meisterschaftsbeginn gewährleistet ist.

Bei Nichteinhaltung ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Verlust der TOTO - Punkte
- Nichtanrechnung der Mannschaft im § 1
- Anzeige beim Strafausschuss (Nichtbefolgen einer Verbandsanordnung)

(3) Totowertung:

Für die in Spielgemeinschaften tätigen Nachwuchsmannschaften werden die entsprechenden Totopunkte im Regelfall jenem Verein gutgeschrieben, für den die Mannschaft in der Nennungsliste aufscheint.

§ 9 Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft an altersmäßig gleichen Wettbewerben des NÖFV

1) Nehmen zwei Mannschaften eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft an altersmäßig gleichen landesverbandsinternen Wettbewerben teil, so ist für jede Mannschaft eine Kaderdefinition (**Spieler in Fußball ONLINE den Mannschaften A und B zuordnen**) in Fußball - online bis zum **15. März (Frühjahr)** und **15. August (Herbst)** zu erstellen, die jeweils mindestens (siehe Aufstellung nach Mannschaftsstärke) Spieler zu umfassen hat.

Mannschaftsstärke 10 + 1	=	Kaderliste 11 Spieler
Mannschaftsstärke 8 + 1	=	Kaderliste 9 Spieler
Mannschaftsstärke 6 + 1	=	Kaderliste 7 Spieler
Mannschaftsstärke 4 + 1	=	Kaderliste 5 Spieler

2) Ein Spieler ist nur in einem Kader nominierbar.

Stellt ein Verein in den Bewerbungen U7 oder U8 zwei Mannschaften, so hat er nur am Spieltag (= Runde = Wochenende) zwei Kaderlisten zu erstellen und einen gegenseitigen Einsatz von SpielerInnen zu unterlassen.

3) Wird ein Spieler, der noch auf keiner der Listen (in keinem Kader) aufscheint **erstmal** eingesetzt, wird er automatisch dem betreffenden Spielerkader zugeordnet und kann in der anderen Mannschaft nicht mehr zum Einsatz kommen.

In der Winterübertrittszeit kann die Kaderdefinition in Fußball online generell neu erstellt werden.

§ 10 Spielercard

(1) In allen Nachwuchsbewerben besteht **Spielercardzwang**.

Ein Nachwuchsspieler darf nur dann in einem Spiel antreten, wenn er sich vor Beginn des Wettspieles dem Schiedsrichter gegenüber mit einer gültigen Spielercard ausweist.

(2) Nachwuchsspieler mit mangelhafter Spielercard dürfen zum Spiel zugelassen werden. Spielerpass ist vom Schiedsrichter einzuziehen und an den Verband zu senden, der Verein ist mit einer Geldstrafe zu belegen.

Sollte die Spielercard des Nachwuchsspielers nicht verfügbar sein, ist die Legitimation des Spielers durch einen Lichtbildausweis möglich.

Die ordnungsgemäße EDV - Registrierung der Anmeldung beim NÖFV muss aber jedenfalls gegeben sein.

(3) Von den Vereinen ist eine Spielercardkontrolle durchzuführen, welche vom Schiedsrichter überwacht wird.

Erfolgt keine Spielercardkontrolle ist Meldung durch den Schiedsrichter zu erstatten.

Dies gilt auch für Einsprüche gegen die Spielberechtigung.

Bei Fehlen eines Verbandsschiedsrichters hat dies der Verein, dem die Spielleitung zugefallen ist, zu veranlassen.

§ 11 Spieltermine

(1) Vor Beginn eines jeden Meisterschaftshalbjahres haben die Jugendhauptgruppen die Termine für den Beginn und die auszutragenden Runden festzulegen, die Auslosung vorzunehmen.

Die Auslosung und Terminisierung der Nachwuchs-Landesligen erfolgt über den Jugendausschuss.

(2) Die Eingabe der Spieltermine in das ONLINE System erfolgt selbständig durch die Vereine, wobei eine gegenseitige Kontrolle notwendig ist. Eine Rückverlegung ist nicht vorgesehen und bedarf der Zustimmung der JHG.

Weitere Veränderungen (zB Platzwahltausch) sind ebenfalls der JHG bekanntzugeben und vom dortigen Obmann/Meisterschaftsreferenten einzugeben.

Wie bei der Kaderdefinition (zwei Mannschaften eines Vereines oder einer NSG in der gleichen Altersstufe) sind als Fristen der 15. März (Frühjahr) und der 15. August (Herbst) vorgesehen.

(3) Später beantragte Wettspielverlegungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der beteiligten Vereine und der Bewilligung der zuständigen Gruppenleitung und sind **rechtzeitig** zu beantragen.

(4) Sollten aus besonderen Gründen kurzfristig Wettspiele nicht ausgetragen werden, so haben die Vereine dies der zuständigen Gruppenleitung unverzüglich bekannt zu geben. Die Gruppenleitung entscheidet über eine Absetzung.

(5) Unentschuldbares Nichtantreten zu einem Wettspiel wird außer mit Punkteverlust auch mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 12 Spieltage, Beginnzeiten und Absageregelung

(1) Spieltage und Beginnzeiten können von der Jugendhauptgruppe festgelegt werden.

(2) Absageregelung

Bei schlechter Witterung bzw. Platzverhältnissen, welche ein Spiel offenbar nicht zulassen, kann vom Heimverein eine Spielabsage bei der Gruppenleitung beantragt werden.

JHGO oder Meisterschaftsreferent werden im Zweifelsfall eine Kommissionierung des Platzes vornehmen und weitere Schritte veranlassen.

Die selbständige Absage eines Meisterschaftsspieles durch einen Vereine ist nicht zulässig, ebenso ist der nominierte Schiedsrichter erst dann zu verständigen, wenn eine Absage von einem Offiziellen zur Kenntnis genommen wurde.

Absageberechtigung bei Nachwuchsspielen:

Nachwuchs-Landesligen

absageberechtigt sind:

- a) der nominierte Schiedsrichter
- b) absageberechtigte Funktionäre der Hauptgruppe
- c) Ligaobmann

Zweite Leistungsstufe (regionale Bewerbe in den JHG)

absageberechtigt sind:

- a) der nominierte Schiedsrichter
- b) Absageberechtigte Funktionäre der JHG (Obmann, Meisterschaftsreferent)

§ 13 Kältebestimmung

Die Entscheidungsgewalt, ob bei Außentemperaturen unter 0 Grad gespielt wird oder nicht, obliegt einzig und allein dem Schiedsrichter.

§ 14 Ausrüstung

(1) Das Tragen von Schienbeinschützern ist für alle Nachwuchsspieler Pflicht. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmung vor Spielbeginn zu überprüfen und Jugendlichen, die keine Schienbeinschützer tragen, die Teilnahme am Spiel zu verweigern. Diese Regelung gilt auch für Hallenspiele.

§ 15 Wettspielleitung

(1) Spiele in den Nachwuchsbewerben auf Großfeld sollen von Verbandsschiedsrichtern besetzt werden. Die Schiedsrichtergruppen nominieren im Einvernehmen mit den Jugendhauptgruppen einen Besetzungsreferenten, welcher die Spiele besetzt.

(2) Es bleibt den Jugendhauptgruppen überlassen für bestimmte Kleinfeldbewerbe Verbandsschiedsrichter anzufordern.

(3) Sollte in Jugendhauptgruppen bei Kleinfeld - Bewerben eine regelmäßige Spielbesetzung nicht möglich sein, stellt der Heimverein den Schiedsrichter. Sollte dieser verzichten, sorgt der Auswärtsverein für die Spielleitung.

(4) Bei Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters gelten die Meisterschaftsregeln des ÖFB.

§ 16 Disziplinarvergehen

(1) Die vom Schiedsrichter auf Wettspieldauer ausgeschlossenen Nachwuchsspieler in den Nachwuchs Landesligen sowie Jugendhauptgruppen werden vom Strafausschuss des NÖFV zur Verantwortung gezogen.

In 2. Instanz kann von den Vereinen ein schriftlicher Protest (*Anm. gem. Rechtspflegeordnung muss dieser binnen drei Tagen schriftlich angemeldet werden*) beim NÖFV eingebracht werden, in 3. Instanz ebenfalls schriftlich über den NÖFV an den Rechtsmittelsenat des ÖFB.

(2) Sanktionenkatalog für Jugendhauptgruppen

Ausscheiden aus der Meisterschaft

Zurückziehen einer Mannschaft aus dem laufenden Bewerb nach Nennschluß

Pönale an die JHG

Bereich Kinderfußball (U7-U12) 250,-

Bereich Jugendfußball (U13-U18) 400,-

Nichtantreten zu einem Wettspiel 150,-

50% des Pönalbetrages werden von der JHG an den schuldlosen

Verein weitergegeben (14 Tage nach Zahlungseingang)

Auswahlspiele (NÖFV Landesauswahl, EVN Bewerbe bei Training oder Lehrgang, LAZ Veranstaltungen, usw.)

Nichtabstellen von Spielern bei Verschulden des Vereines 100,-

Nichterscheinen zu einem Auswahlspiel

Verschulden des Spielers

Anzeige beim Strafa

Spielverlegung

6 - 14 Tage vor dem Spiel 20,-

0 - 5 Tage vor dem Spiel 40,-

Aufteilung: 2/3 für JHG und 1/3 Schiedsrichtergruppe

Verspätete Nennung für die Meisterschaft 37,-

Nichterscheinen zur Gruppensitzung 100,-

oder anderen Teilnahmepflichtigen Veranstaltungen der JHG/JG

Nichterscheinen vor dem Strafa bei Vorladung 22,-

Nichtbekanntgabe einer Adressenänderung (Betreuer, Jugendleiter) 22,-
innerhalb von 14 Tagen in Fußball online

Fußball ONLINE

Unterlassene Eingabe eines Spieltermines als Heimverein 15,-

Alle nicht im Sanktionenkatalog gesondert angeführten Verstöße und Vergehen werden nach den Bestimmungen des ÖFB und NÖFV geahndet.

§ 17 Beglaubigungen

(1) Die Beglaubigung der Spiele in den Nachwuchs-Landesligen erfolgt durch den Kontroll-, Melde- und Beglaubigungsausschuss NÖFV.

Die Beglaubigung für alle anderen Nachwuchsbewerbe erfolgt durch die Instanz der jeweiligen Jugendhauptgruppe.

(2) Gegen die Beglaubigung durch die Instanz der Jugendhauptgruppe steht den Vereinen das Einspruchsrecht an den Kontroll-, Melde- und Beglaubigungsausschuss zu.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Nachwuchsmannschaften nach den geltenden Verbandsbestimmungen gegen Unfall versichern zu lassen.

(2) Die Jugendhauptgruppen sind verpflichtet, dem Jugendausschuss vor Beginn der Meisterschaft mittels der aufliegenden Formblätter die an der Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften zu melden.

(3) Alle Spiele in den Nachwuchsbewerben sind über Fußball online abzuwickeln.

(4) In Streitfällen entscheidet der Jugendausschuss in erster Instanz, der Vorstand in zweiter Instanz endgültig.

(5) Der Rechtsweg und die Rechtsmittel sind in den Satzungen des NÖFV §§ 29, 30, 31 geregelt.

(6)

a) In Bewerben U18 sind max. 5 Spieler mit Stichtag U19 einsatzberechtigt; die Spieler sind auf dem Spielbericht zu kennzeichnen.

b) In Bewerben U17 sind max. 5 Spieler mit Stichtag U18 einsatzberechtigt; die Spieler sind auf dem Spielbericht zu kennzeichnen.

(7) Die Regelungen für die Sicherheitsabstände aus den Meisterschaftsrichtlinien gelten sinngemäß auch im Nachwuchsfußball.

Im Kinderfußball (auf verkleinertem Feld) dürfen sich Zuschauer auf dem gesamten Großfeld **nicht** aufhalten.

An den Seitenlinien gilt ein Mindest - Sicherheitsabstand von zwei Metern, hinter dem Tor beträgt dieser fünf Meter, sofern eine ordnungsgemäße Absperrung vorhanden ist.

Ist das nicht der Fall, dürfen sich in der gesamten Breite des Strafraumes hinter dem Tor keine Zuschauer aufhalten.

§ 19 Mädchenbewerbe

Zur Förderung des Frauenfußballs sollen eigene Bewerbe für Mädchen durchgeführt werden. Der NÖFV erlässt dazu folgende Rahmenbedingungen:

(1) Spielformen und Stichtage

Altersstufe U12, Halbfeld (6 + 1 Spielerinnen)

Altersstufe U14, vGF (8 + 1 Spielerinnen)

(2) Mädchen - Spielgemeinschaft (MSG)

Spielgemeinschaften von Vereinen die mit Mädchenmannschaften an einem Bewerb des NÖFV/JHG teilnehmen, unterliegen keiner Beschränkung.

(3) Spielberechtigung

(a) Im Bewerb U14 dürfen vier Spielerinnen eingesetzt werden, die ein Jahr älter (U15) sind.

(b) Mädchen sollen nach Möglichkeit weiterhin auch bei ihrem Stammverein in gemischten Mannschaften eingesetzt werden können und zugleich in einer (überregionalen) Mädchenmannschaft mehrerer Vereine (MSG).

Daher wird eine Doppelspielberechtigung zugelassen.

(4) Anrechnung § 1 Nachwuchsrichtlinien

Mit der Stellung einer Mädchenmannschaft erfüllt ein Verein seine entsprechende Verpflichtung für eine Großfeld - Mannschaft.

(5) TOTO Punkte

(a) Mädchen Mannschaft U12 = 1 TOTO Punkt

(b) Mädchen Mannschaft U14 = 2 TOTO Punkte

B - Richtlinien zur Durchführung der Nachwuchsbewerbe

§ 1 Nachwuchsförderungsarbeit

(1) Die Vereine sind aufgefordert, mit Nachwuchsmannschaften am Meisterschaftsbetrieb im folgenden Umfang teilzunehmen:

Tipp 3 - Bundesliga:

Die Vereine der Tipp 3 - Bundesliga müssen sechs Nachwuchsmannschaften nennen und zumindest in jeder der Altersstufen U19, U16, U14, U12, U10, und U8 an den Bewerben der jeweils höchsten regionalen Leistungsstufe teilnehmen.

Erste Liga „Heute für Morgen“:

Die Vereine der Erste Liga „Heute für Morgen“ müssen fünf Nachwuchsmannschaften nennen und zumindest in jeder der Altersstufen U19, U16, U14, U12 und U10 an den Bewerben der jeweils höchsten regionalen Leistungsstufe teilnehmen.

Regionalliga Ost und 1. NÖN Landesliga:

Die Vereine der Regionalliga Ost und 1. NÖN Landesliga müssen drei Nachwuchsmannschaften nennen und zumindest in drei der Altersstufen U19, U16 und U14 an den Bewerben teilnehmen.

Vereine der Regionalliga Ost sollen zwei Mannschaften für einen Landesligabewerb nennen, Vereine der 1. NÖN Landesliga eine Mannschaft.

2. Landesliga und Gebietsliga:

Die Vereine der 2. Landesligen und Gebietsligen müssen zwei Nachwuchsmannschaften nennen und zumindest in zwei der Altersstufen U19, U16 oder U14 an den Nachwuchsbewerben teilnehmen.

1. und 2. Klasse:

Die Vereine der 1. und 2. Klassen müssen eine Nachwuchsmannschaft nennen und zumindest in einer der Altersstufen U19, U16 oder U14 an den Nachwuchsbewerben teilnehmen.

(2) Bei Einteilung der Nachwuchs-Landesligen können die Vereine der Regionalliga Ost und der 1. NÖN Landesliga zur Teilnahme verpflichtet werden, um die Durchführung der Bewerbe zu gewährleisten.

(3) Spielgemeinschaften können nur einem der beteiligten Vereine angerechnet werden.

Erfüllt eine Spielgemeinschaft in der Gesamtheit die Teilnahmeverpflichtung, so gilt das auch für alle beteiligten Vereine.

(4) Die vorgeschriebene Anzahl von Nachwuchsmannschaften pro Verein ist nur dann als erfüllt anzusehen, wenn die Mannschaft(en) während des gesamten Spieljahres am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt (teilnehmen).

Ein vorzeitiges Ausscheiden einer Nachwuchsmannschaft aus dem laufenden Bewerb ist unstatthaft.

Scheidet eine Mannschaft trotzdem aus, ist außer der Entschädigung für die angereisten Mannschaften ein allfälliger Nachwuchsförderungsbeitrag gemäß Absatz (5), sowie ein Pönale gemäß Sanktionenkatalog des NÖFV an die zuständige JHG/JG zu bezahlen.

Der Kontroll-, Melde- und Finanzausschuss (KMFA), ist von den Jugendhauptgruppen (JHG) im Wege des Jugendausschusses (JA) über das Ausscheiden von Mannschaften unverzüglich zu informieren.

Sollte in einer Altersstufe kein wirtschaftlich zumutbarer Meisterschaftsbewerb zustande kommen, kann die Mannschaft in einen Bewerb der benachbarten JHG bzw. der Nachwuchs-Landesliga eingeteilt werden.

(5)

a) Die Nichterfüllung der Bedingungen des Absatz (1) ist durch die Bezahlung eines Nachwuchsförderungsbeitrages auszugleichen (*voller Satz für fehlende Mannschaft, halber Satz für fehlende Ligaverpflichtung*).

Tipp 3 - Bundesliga und Erste Liga:

€ 1.600,-- pro fehlende Mannschaft

Regionalliga Ost und 1. NÖN Landesliga:

€ 1.200,-- pro fehlende Mannschaft

2. Landesliga und Gebietsliga:

€ 800,-- pro fehlende Mannschaft

1. und 2. Klasse

€ 400,-- pro fehlende Mannschaft

(6)

a) Nimmt ein Verein mit Nachwuchsmannschaften in den Jahrgängen U7 bis U12 an einem Nachwuchsbewerb teil, so reduziert sich ein allfälliger Nachwuchsförderungsbeitrag bei U7/8 um 25%, bei U9/10 um 50% und bei U11/12 um 75% pro Mannschaft.

b) Erfüllt ein Verein seine Verpflichtung im 2. Jahr nicht, hat er das gleiche Pönale zu bezahlen.

Ab dem 3. Jahr der Nichterfüllung *verdoppeln* sich die unter 5a) angeführten Sätze.

Anm. der Vorstand des NÖFV setzt mit Beschluss der Sitzung vom 25. Juni 2013 diese Bestimmung (Verdoppelung) für die Saison 2012/13 außer Kraft.

Ab 2013/14 gilt, dass

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zB. Geburtszahlen) der Kontroll- und Meldeausschuß (KMA) des NÖFV bei entsprechendem schriftlichem Einspruch eines Vereines von einer Verdoppelung absehen kann.

(7) Ein neuer Verein kann erstmals mit seiner Kampfmannschaft nur dann in den Meisterschaftsbetrieb der 2. Klassen und höher, eingeteilt werden, wenn er die Richtlinien des § 1 erfüllt.

(8) Wenn ein Verein die im § 1 festgelegte Nachwuchsarbeit nicht erfüllt, wird dies vom Jugendausschuss mit einer Gesamtaufstellung der teilnehmenden Vereine dem KMFA angezeigt.

Dieser hat nach Überprüfung der Unterlagen die Bezahlung des vorgesehenen Nachwuchsförderungsbeitrages vorzuschreiben.

Wenn ein Verein dagegen fristgerecht einen schriftlichen, begründeten Einspruch (gebührenfrei!) erhebt, so tritt die Zahlungsvorschreibung außer Kraft.

Der KMFA kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, eine auf ein Jahr befristete Befreiung aussprechen.

Die zuständige Hauptgruppe und die JHG sind vorher zu hören.

Gegen die Entscheidung des KMA kann Protest erhoben werden. Für Rechtsmittel gelten §§ 30 und 31 der Satzungen des NÖFV. Protestgebühr ist zu erlegen.

Die eingehobenen Nachwuchsförderungsbeiträge sind dem Nachwuchsfußball gewidmet und werden in Form von zusätzlichen PUMA - Gutscheinen zum Ankauf von Utensilien für Nachwuchsmannschaften an die Vereine weitergegeben.

(9) Aufteilung der Zuwendungen aus den Mitteln des Sporttotos zum Ankauf von Sportutensilien für Nachwuchsmannschaften Puma-Gutscheine

1. Die Statistik der Nachwuchsmannschaften und die Totopunktewertung wird vom Jugendausschuß und der Geschäftsstelle geführt.
2. Die Anrechnung von Totopunkten kann nur nach Beendigung einer Meisterschaft erfolgen.
3. Subventionen **werden** in Form eines PUMA - Einkaufsgutscheines im Wert von **€ 1000,-** vergeben.

Die Zuteilung erfolgt **jährlich nach Meisterschaftsende** automatisch an die **130** punktestärksten Vereine.

Bei Erhalt eines solchen PUMA-Gutscheines werden beim Verein 12 Toto - Punkte in Abzug gebracht. (Anm. gültig für 2012/13, 2013/14 und 2014/15).

4. Die Punktevergabe wird wie folgt vorgenommen:

Pro U-19, U-18, U-17 Mannschaft und Spieljahr ..	6 Punkte
Pro U-16, U-15 Mannschaft und Spieljahr ...	4 Punkte
Pro U-14, U-13 Mannschaft und Spieljahr	2 Punkte
Pro U-12, U-11 Mannschaft und Spieljahr	1 Punkt
Pro U-10, U-9, U-8 oder U-7 Mannschaft und Spieljahr je	½ Punkt

Punkteabzug bei **Nichterfüllung** des § 1 der Nachwuchsrichtlinien

Bei Nichterfüllung (= Zahlungsvorschreibung nach Verfahren KMFA oder z.B. Protest) Abzug von **1 Punkt** pro Verein.

5. Eine Fortschreibung von Minuspunkten ist nicht möglich.
6. Eine Fortschreibung von Pluspunkten wird wie bisher durchgeführt.

§ 2 Gruppenbestimmungen

Die Jugendgruppen können, soweit die Durchführung des Nachwuchsspielbetriebes laut Satzungen auf sie übertragen wurde, Gruppenbestimmungen im Sinne der Geschäftsordnung für die Meisterschaftsgruppen erlassen.

Diese Gruppenbestimmungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Verbandsvorschriften stehen und müssen der Jugendhauptgruppe vorgelegt werden.

Für die Nachwuchs-Landesligen werden vom Jugendausschuss Zusatzbestimmungen erlassen.

§ 3 Gruppenstärke

(1) Die Gruppenstärke der Nachwuchs-Landesligen beträgt im Bewerb U14 bis zu 24 Mannschaften, in den Altersstufen U15 bis U18 bis zu je 18 Mannschaften.

(2) Die Gruppenstärke der regionalen Bewerbe wird von der Jugendhauptgruppe festgelegt. Beim Play-off-System ist eine Mannschaftenanzahl von mindestens 5 anzustreben.

(3) Ausnahmen genehmigt auf Antrag des Jugendausschusses der Vorstand.

Auch in gemischten Meisterschaftsgruppen kann es nur einen Meister geben.

§ 4 Nachwuchs-Landesligen

(1) In den Altersstufen U14 bis U18 werden die Bewerbe der Nachwuchs-Landesligen ausgeschrieben.

Die Nennungen der Vereine sind an den Jugendausschuss und an die zuständige Jugendhauptgruppe zu richten. Die Organisation und Termingestaltung der Bewerbe erfolgt ebenfalls durch den Jugendausschuss.

(2) Zur Teilnahme an den U15 - U18 Nachwuchs-Landesligen sind folgende Mannschaften berechtigt:

a) Sonderregelung: AKA St. Pölten und AKA Trenkwalder Admira haben die Berechtigung in der NWLL (OPO) einzusteigen, müssen dies aber bis 31.1.j. J. dem NÖFV schriftlich bekanntgeben.

Ebenso gilt diese Berechtigung für Vereine mit nachgewiesener Schulkooperation, allerdings erfolgt die Einteilung in der Einstiegsaison im Gruppenbereich (Ost, West).

Voraussetzung ist der Nachweis des Vereins/der SG über die Kooperation mit einer **Fußball-Schwerpunktschule bzw. mit einer extra geführten Fußball-Schwerpunktklasse** (Bestätigung durch Landesschulrat für NÖ ist Voraussetzung). Eine Schwerpunktschule kann nur einem Verein/einer NSG zugerechnet werden.

Eine derartige Sonderregelung muss ebenfalls bis **31. Jänner** schriftlich beim NÖFV beantragt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung dieses Sonderstatus obliegt nach Prüfung der eingereichten schriftlichen Unterlagen dem NÖFV-Jugendreferat.

Dies bedeutet, dass sich die Anzahl der Absteiger um die Zahl der neu hinzukommenden AKA oder Kooperationsvereine (mit Schwerpunktschulen bzw. - Klassen) erhöht, was vor Beginn jeder Frühjahrsmeisterschaft durch den NÖFV veröffentlicht wird.

Erfolgt keine Meldung oder langt diese verspätet ein, erlischt der Anspruch auf einen Sonderstatus für diese Vereine/NSG.

Die JHG sind vom Verband im Feber in Kenntnis zu setzen.

b) Die zehn bestplatzierten Mannschaften der Abschlusstabelle im Bewerb der jahrgangsjüngeren Nachwuchs-Landesliga (das sind die sechs Teilnehmer des Oberen Play-off Bewerbes und die vier erstplatzierten Mannschaften des Unteren Play-off Bewerbes).

- c) Die Meister der JHG in den jahrgangsjüngeren Bewerben, bzw. die bestplatzierten jahrgangsjüngeren Mannschaften in den altersgleichen Bewerben (z.B.: U/13 nimmt schon am U/14 Bewerb teil).
- d) Zur Teilnahme an der U14 Nachwuchs Landesliga sind die besten drei Mannschaften aus jeder JHG im U13-Bewerb berechtigt.
- e) Bei weiteren freien Plätzen sind freiwillige Nennungen durch leistungsstarke Mannschaften möglich, wobei der Jugendausschuss die sportliche Berechtigung prüft.
- f) Die Bewerbe der Nachwuchs-Landesligen werden durch einen vom Jugendreferat bestellten Obmann geführt, der in das Jugendreferat und in den Jugendausschuss kooptiert wird.
- Die Administration der NWLL erfolgt durch den NÖFV und seine Unterausschüsse.

Zusätzlich zu den o.a. Bestimmungsänderungen in den Richtlinien für den Nachwuchsfußball hat der Vorstand auf Antrag des Jugendausschusses folgende Durchführungsbestimmungen beschlossen:

(3) Pönalbestimmungen:

Pönale für Ausscheiden aus der Meisterschaft:	€ 400,-
Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel:	€ 150,-

(4) Modus:

U17, U16, U15: 12 Mannschaften bleiben im Frühjahr in der NWLL; 5./6. aus OPO steigen in UPO ab, die beiden Gruppensieger Ost/West in das OPO auf.

4./5./6. aus Gruppen Ost/West müssen zurück in die Bewerbe der JHG (evtl. übergreifend).

U14:

OPO: Vier Gruppensieger und die zwei besten Zweiten

UPO: Die zwei schlechteren Zweiten und vier Gruppendritten

Die im Herbst aus den Play-off Gruppen ausscheidenden Mannschaften kehren in ihre jeweilige Jugendhauptgruppe zurück.

(5) Kostenbeiträge

a) Fahrtkosten

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in Form einer Fahrtspesenunterstützung nach Ende der Saison an die Vereine zur Auszahlung gebracht. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern zu den Auswärtsspielen und wird vom Jugendausschuß berechnet.

Da im Herbst in den vier Gruppen regional gespielt wird, entfällt die Fahrtspesenvergütung.

(6) Qualifikationsvorschriften für Nachwuchstrainer:

Verantwortliche Trainer von Nachwuchs Landesliga Mannschaften müssen zumindest den Jugendtrainer-Aufbaulehrgang (bis 2005) bzw. den Nachwuchsbetreuer Lehrgang (ab 2006) absolviert haben.

Pönale bei Nichterfüllung € 50 bis € 200 pro Monat.

§ 5 Landesmeisterschaft

Die Ermittlung der Landesmeister erfolgt über die Bewerbe der Nachwuchs Landesliga U14 - U18.

(1) Ehrenpreise:

- a) Den Landesmeistern wird je eine Garnitur Dressen (15 Feldspieler und 2 Torhüter) mit Aufdruck gewidmet.
- b) Die Landesmeister erhalten je ein Diplom.
- c) Je 21 Medaillen erhalten alle Landesmeister sowie die zweitplacierten U/18 bis U/14.

(2) Entscheidungen in Fällen, die in diesen Richtlinien nicht vorgesehen sind:

Für alle hier nicht angeführten Angelegenheiten der Bewerbe und für die Auslegung der Bestimmungen sind der Jugendausschuss in erster und der Vorstand in zweiter Instanz zuständig.

§ 6 Auswahlbewerb der JHG (EVN Girls Day)

(1) Teilnehmer:

Die acht Jugendhauptgruppen sind verpflichtet, mit ihren Auswahlmannschaften am **EVN Girls Day (Auswahlbewerb für Mädchen) teilzunehmen.**

Vor Beginn eines Bewerbes sind vom JR/JA entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

2013/14: Spielform vGF, 8 + 1 Spielerinnen, Spielzeit 2 x 40 Minuten

(2) Spielberechtigung:

Der EVN Junior Cup der Burschen wird mit den LAZ-Standorten (Hauptstufe) ausgetragen.

(3) Ehrenpreise:

Der Sieger sowie der Zweitplacierte im EVN Juniors Cup und im EVN Girls Day erhalten je 24 Medaillen sowie einen Pokal.

§ 7 Auswahlspiele

Die Vereine sind verpflichtet, Spieler für Auswahlspiele der JG/JHG, LAZ Regionsauswahlspiele und NÖFV Landesauswahlen abzustellen.

§ 8 Jugendtage

(1) Den Jugendhaupt- und Jugendgruppen wird es freigestellt, einmal jährlich einen Jugendtag zu veranstalten. Vom Termin und vom Ablauf der Jugendtage ist der Jugendausschuss in Kenntnis zu setzen.

(2) **Futsal Winterturniere**

In der Winterpause sind die JHG angehalten Futsal Turniere in verschiedenen Altersstufen abzuhalten. Fußball ONLINE wird dazu nur für ergebnistechnische Gründe verwendet, nicht für das Meldewesen.

C - Richtlinien für den Kinderfußball

(1) Der Spielbetrieb wird gem. den ÖFB - Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb §§ 22 - 33 abgewickelt.

(2) Im Bereich des NÖFV gelten folgende Durchführungsbestimmungen:

a) U7 - U8: 5er Fußball

2 Mannschaften pro Verein, falls nur eine Mannschaft gilt § 1 erfüllt, aber keine zusätzliche Bonifikation durch Anrechnung bei TOTO-Punktevergabe.

Miniturniere Spielzeit U6/7: 1 x 15 Minuten
Spielzeit U8: 1 x 20 Minuten
Pause von jeweils 10 Minuten ist einzuhalten
Teilnehmer: max. 4 Mannschaften/Spielfeld
Kleinfeldtore 5 x 2 m oder
wenn verfügbar Minitore 3 x 1,6 m
Technikparcours am Nebefeld

Es werden keine Tabellen, keine Ergebnisse, keine Torschützen veröffentlicht (Empfehlung: auch nicht auf der Vereinshomepage).

Nimmt ein Verein an den Turnieren der JHG teil und hat bereits die neuen Minitore (3 x 1,6 m) angekauft, sind diese zu verwenden, ansonsten Kleinfeld Tore 5 x 2 m

Vorgesehene Spieltage (Turniere):

U6 und U7: mind. 4 Spieltage/Turniere pro Halbsaison
U8: mind. 6 Spieltage/Turniere pro Halbsaison

b) U9: 7er Fußball

Miniturniere Spielzeit: 1 x 25 Minuten
Teilnehmer: max. 4 Mannschaften/Spielfeld
6 Turniere pro Mannschaft und Halbsaison
Kleinfeldtore 5 x 2 m
Technikparcours am Nebefeld

Es werden keine Tabellen, keine Ergebnisse, keine Torschützen veröffentlicht (Empfehlung: auch nicht auf der Vereinshomepage)

c) U10: 7er Fußball

Bewerbsform: Einzelspiele 2 x 25 Minuten
8 Spiele pro Mannschaft und Halbsaison

Von JHG geführter Bewerb (in Poolform; JHG berücksichtigt Spielstärke, Anfahrtswege, usw.

Mannschaften werden auch öfter oder weniger als zweimal pro Halbsaison gegeneinander eingeteilt - bewusst kein Meisterschaftscharakter)

Es werden keine Tabellen, keine Ergebnisse, keine Torschützen veröffentlicht (Empfehlung: auch nicht auf der Vereinshomepage)

d) U11: 9er Fußball

Bewerbsform: Einzelspiele 2 x 30 Minuten
Meisterschaftsbetrieb
Spielfeld: vGF quer

Herbst nach Regelung der JHG (regional oder Play off)
Frühjahr Play-off System

Mit Tabellen, Ergebnisse, Torschützen im Online-System

zur Ermittlung eines Meisters

Verkleinertes Großfeld: U 11

Es gelten die allgemein gültigen Fußballregeln mit einigen Änderungen.

- a) Das Spielfeld besteht von Seitenlinie zu Seitenlinie des normalen Spielfeldes und der Mittellinie als seitliche Begrenzungslinie einerseits und einer gedachten Linie auf Höhe der vorderen Torraumlinie andererseits. Die Seitenoutlinien des normalen Spielfeldes sind die Torlinien.
- b) Strafraum: nach vorne gilt eine gedachte Linie, die 12 m vor der eigentlichen Torlinie liegt, diese ist in deren Verlängerung an der Seitenlinie mit Hütchen zu kennzeichnen; nach der Seite gilt eine gedachte Linie, die 12 m neben der Außenkante des Torpfostens liegt, diese ist mit einem Hütchen außerhalb der eigentlichen Torlinie zu kennzeichnen.
- c) der Abstoß kann von jedem beliebigen Punkt innerhalb des gedachten Strafraumes ausgeführt werden, der Ball muss den gedachten Strafraum verlassen um im Spiel zu sein. Die Gegner müssen sich außerhalb des gedachten Strafraumes aufhalten. Der Torhüter kann den Ball beim Abstoß auch mittels Ausschuss/Auswurf mit der Hand ins Spiel bringen.
- d) Geht der Ball bei Ausschuss/Auswurf oder Abstoß ohne Boden- oder Spielerberührung über die Mittellinie, wird ein indirekter Freistoß am Anstoßpunkt verhängt. Ausnahme: Wird der Ball vom Tormann nicht mit den Händen aufgenommen (Ball im Spiel), darf er den Ball über die Mittellinie spielen.
- e) Die Rückpassregel hat Gültigkeit!
- f) Ausmaß der Tore 5 x 2 m und müssen verankert sein, ansonsten ist kein Spiel erlaubt.
- g) Strafstoß 8 m
- h) 6 m Abstand bei Freistoß + Eckstoß
- i) Der Eckstoß wird von den Spielfeldecken (= verlängerte Strafraumlinie, Seitenoutlinie) getreten, es gilt ein gedachter Viertelkreis!
- j) Als Abseitslinie gilt die gedachte Mittellinie.

e)U 12:

9 er Fußball

Bewerbsform:

Einzelspiele 2 x 30 Minuten

Meisterschaftsbetrieb (vGF)

Play-off System

Mit Tabellen, Ergebnisse, Torschützen im Online-System

f) **Eckball** im Kleinfeldbereich und vGF grundsätzlich von den Spielfeldecken.

D - Richtlinien für den Jugendfußball

(1) Der Spielbetrieb wird gem. den ÖFB - Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb §§ 13 - 21 abgewickelt.

(2) **Ausnahmen Spielberechtigung**

In den Mannschaften U17 dürfen maximal 5 Spieler mit Stichtag U18 eingesetzt werden.

In den Mannschaften U18 dürfen maximal 5 Spieler mit Stichtag U19 eingesetzt werden

Aufstellen von Kleinfeld- und Minitoren im Freien

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die oftmals verwendeten Kleinfeldtore 5 x 2 m (**Minitore 3 x 1,6 m**) keinen optimalen Schutz gegen das Umkippen bieten. Um den Anforderungen an die Konstruktion und Ausführung gerecht zu werden, wurden nach Forschungsergebnissen und Beratungen durch das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau Richtlinien und Empfehlungen in Form der ÖNORM S 4661 (Kleinfeldtore) herausgegeben.

Bei Neuaufstellung von Kleinfeldtoren ist daher die ÖNORM - insbesondere im Hinblick auf Kippsicherheit - zu beachten.

Nach ÖNORM empfohlene Varianten:

A. Transportable Tore

Technische Merkmale:

- Torpfosten aus Alu-Quadratprofilen 80 x 80 mm
- ein zwei Meter nach hinten ausladender schwerer Bodenrahmen mit Tragegriffen
- mit Netzbügel und Abstützstreben incl. Netzhaken
- der Massenschwerpunkt der gesamten Konstruktion muss mindestens 1,25 Meter hinter der Torebene liegen

B. Einstecktor in Bodenhülsen

Technische Merkmale:

- Tore mit verlängerten Torpfosten, die in Bodenhülsen mit einem lichten Durchmesser von 82 x 82 mm stecken
- Tore an fixierten Punkten gebunden
- der Boden der Bodenhülse soll 450 mm unter der Oberkante des Rasens liegen
 - freie Netzaufhängung

Beide Varianten der Kleinfeld- und Minitore sind im Handel erhältlich. Sollte ein Verein die Möglichkeit haben, die Kleinfeld- und Minitore örtlich anzufertigen, sind oben genannte Empfehlungen bzw. Richtlinien (technische Merkmale) einzuhalten.

Mit diesen Ausführungen soll den NÖ-Verbandsvereinen aufgezeigt werden, wie ein kippssicheres Tor beschaffen bzw. wie ein Kleinfeld- und Minitor (unter Umständen aber auch ein transportables Normaltor) kippssicher befestigt sein muss.

Im Nachwuchsspielbetrieb des NÖ-Fußball Verbandes dürfen in Hinkunft nur mehr kippssichere Tore bzw. kippssicher befestigte Tore verwendet werden. Die Vereine werden vor den Folgen, die eine Nichtbeachtung dieser Maßnahme nach sich ziehen könnte, eindringlich gewarnt.

Bei den Vereinen werden derzeit oftmals Kleinfeldtore verwendet, die den Erfordernissen nicht voll entsprechen. Mit geringem Aufwand können diese Tore durch Anbringung einer Befestigungsmöglichkeit kippssicher gemacht werden.

Auf allen transportablen Toren sollte unbedingt der vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau herausgegebene gelbe Warnaufkleber

SCHAUKELN STRENGSTENS VERBOTEN - VERLETZUNGSGEFAHR!

angebracht sein.

Der Spielplatzausschuß des NÖFV wird bei den regelmäßigen Kommissionierungen der Sportanlage auch die Kleinfeldtore begutachten und im Bericht deren kippssichere Aufstellungs- bzw. Befestigungsmöglichkeit anführen.

Aufkleber sind erhältlich bei:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; 1200 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65 - 67

Tel.: 01/331 11

Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau; 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12

Tel.: 01/505 53 86

Internationale Freundschaftsturniere für Jugendmannschaften

Seit einigen Jahren erhält die FIFA unzählige Anfragen von Vereinen oder Regionalverbänden (über deren Nationalverbände) um Genehmigung von internationalen Freundschaftsturnieren für Nachwuchsmannschaften. An diesen Turnieren, die in der Regel während des Sommers durchgeführt werden, nehmen manchmal mehr als 100 Vereine in verschiedenen Alterskategorien teil.

Die FIFA unterstützt mit Freude jegliche Bemühungen zugunsten der Entwicklung des Jugendfußballs. Es treten jedoch vermehrt Probleme im Zusammenhang mit der Organisation solcher Turniere auf. Das Exekutivkomitee der FIFA hat aus diesem Grunde in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1989 in Rom folgende Richtlinien, welche als verbindlich zu betrachten sind, erlassen:

1. Gemäß Artikel 9, Abs. 5 des FIFA-Reglements ist für solche Turniere die Genehmigung der FIFA obligatorisch **und das Spiel bzw. Turnier beim Landesverband über das Formular „Spielgenehmigung gegen ausländische Vereine“ anzumelden.**
2. Der organisierende Verein oder Regionalverband muss über seinen Verband die entsprechenden Turnierregeln zur Genehmigung unterbreiten. Diese sollten bei der FIFA jeweils zwei Monate vor Beginn des Turniers eintreffen. Die FIFA behält sich das Recht vor, Änderungen in diesem Reglement anzubringen, wenn es nicht ihren Anforderungen entspricht.
3. Alle teilnehmenden Vereine müssen dem Nationalverband ihres Landes angehören und die schriftliche Erlaubnis zur Teilnahme am Turnier haben (siehe Artikel 9, Abs. 5 des FIFA-Reglements).
4. Die teilnehmenden Mannschaften müssen für ihre Spieler Versicherungen abschließen (Krankheit, Unfall, Verletzungen, etc.).
5. Die Ausrichter des Turniers müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen.
6. Das Turnier darf nicht von Institutionen organisiert werden, welche nichts mit Fußball zu tun haben, sondern muss Angelegenheit von Vereinen oder Regionalverbänden bleiben. Letztere können externe Organisatoren hinzuziehen, die Verantwortung bleibt jedoch bei ihnen.